

tungen am 20. 5. 1979 zu wählenden Abgeordneten beschlossen hatte (Neues Deutschland vom 31. 3./1. 4. 1979). Ob diesem Beschluß der nach § 72 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR⁵³ für die Veränderung der territorialen Gliederung notwendige Beschluß der Stadtverordnetenversammlung über die Bildung des Stadtbezirks Berlin-Marzahn voranging, der der Bestätigung des Ministerrates bedurft hätte, ist nicht feststellbar, da ein solcher nicht veröffentlicht wurde. Auf jeden Fall wurde am 20. 5. 1979 auch zu einer Stadtbezirksversammlung Berlin-Marzahn gewählt, die später ihre Organe (Rat des Stadtbezirks, Kommissionen) bildete. Auch eine entsprechende Verwaltung mit Fachorganen ist vorhanden. Es besteht im Ostsektor von Berlin seitdem ein neunter Bezirk.

Schließlich wurde mit Wirkung vom 28. 6. 1979 aus § 7 Absatz 1 des Wahlgesetzes vom 24. 6. 1976 der Satz gestrichen: »Davon entsendet die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, 66«. ^{53a} Am 14. 6. 1981 wurde dann auch im Ostteil der Stadt zur Volkskammer direkt gewählt.

Damit hat die DDR die Lage im Ostteil der Stadt Berlin wiederholt einseitig verändert. 85 Ob damit die DDR gegen Abs. I Ziffer 4 des Viermächteabkommens verstoßen hat, hängt davon ab, ob sie an dieses gebunden ist. Mit Ernst R. Zivier (Der Rechtsstatus des Landes Berlin, S. 182) ist dafür zu halten, daß die Regierungen der Bundesrepublik und der DDR ebenso wie der Berliner Senat durch den Abschluß der innerdeutschen Ausführungsbestimmungen zu erkennen gegeben haben, daß sie die Vorschriften des Abkommens als für sich verbindlich ansehen. So hätte die DDR wiederholt das Viermächteabkommen verletzt. Indessen verweist sie immer wieder darauf, daß sich dieses Abkommen nicht auf den Ostteil der Stadt bezieht. Im Falle der Bildung des Stadtbezirks Berlin-Marzahn kommt hinzu, daß sie nur die interne Gliederung des Ostteils der Stadt betrifft, also keine Außenwirkung entfaltet. Nun hatte die Alliierte Kommandantur schon seit 1946 gestattet, daß die Sektorenkommandanten in ihren Sektoren Normsetzungs- und Normdurchsetzungskompetenz ausübten (Siegfried Mampel, Der Sowjetsektor von Berlin, S. 37). Nachdem die Westalliierten geduldet hatten, daß diese Kompetenzen schon vor Abschluß des Viermächteabkommens durch DDR-Behörden ausgeübt wurden, ist die Ansicht vertretbar, daß dieses auch danach insoweit geschehen darf, als der Gesamtstatus der Stadt davon nicht betroffen wird. Solange sich eine territoriale Neugliederung auf das Gebiet des Ostsektors beschränkt, bleibt der Status von Berlin als ganze Stadt davon unberührt. Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn Gebiete aus dem Ostteil der Stadt in die DDR eingegliedert oder solche aus der DDR in den Ostteil der Stadt ausgegliedert würden. Alsdann läge eine territoriale Statusveränderung von »Groß-Berlin«, also der Stadt als ganzer, vor. Pläne, dem Stadtbezirk Berlin-Marzahn Gebiete des Bezirks Frankfurt (Oder) zuzuschlagen, bestehen, waren aber bis Juli 1981 noch nicht verwirklicht. Sollten sie durchgeführt werden, läge eine weitere Verletzung des Viermächteabkommens vor.

Besonderheiten bestehen aber nach wie vor auf der Ebene des Besatzungsrechts. Daraus ergibt sich, daß auch der Ostsektor von Berlin weiterhin dem Viermächtestatus unterliegt. Äußerer Ausdruck dafür ist das Recht der Angehörigen der westalliierten Streitkräfte, die sen Teil der Stadt in Uniform zu betreten, und zwar sowohl zum privaten Aufenthalt als

^{53 a} Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).